

Civilistische Abhandlungen

v o n

Heinr. Eduard Dirksen,
Professor der Rechte zu Königsberg.

Erster Band.

Berlin,
bei G. Reimer.

1820.

I n h a l t.

Erste Abhandlung. Ueber den öffentlichen Gebrauch fremder Sprachen bei den Römern.

Zweite Abhandlung. Ueber die Criminal = Jurisdiction des römischen Senates.

Dritte Abhandlung. Bemerkungen über Justinians Compilation.

Vierte Abhandlung. Ueber die Behörden, welche im römischen Reich Privilegien ertheilten.

Fünfte Abhandlung. Kritische Bemerkungen über einzelne Pandekten = Fragmente.

Erste Abhandlung.

U e b e r
den öffentlichen Gebrauch fremder
Sprachen
bei
den Römern.¹⁾

Es ist ohne Zweifel von dem mannichfaltigsten Interesse, zu untersuchen, wie das römische Volk bei Verhandlungen mit fremden Nationen den Gebrauch der lateinischen

1) Nur ein kleiner Theil dieser Abhandlung, nemlich derjenige, welcher sich über die kaiserlichen Constitutionen und die Schriften der römischen Juristen verbreitet, ist bereits als akademische Gelegenheitschrift (*Ad audiendas orationes in memoriam instaurationis sacrorum etc invitant ordines Iurisconsultorum et Philosophorum.* Reg.om. 1817. 4.) erschienen, hier jedoch mit bedeutenden Abänderungen aufgenommen worden.

Sprache allmählig herrschend machte, wie dieselbe mit der Zeit wiederum andern Sprachen, namentlich der griechischen, nachstehn mußte, und die letztere sich sogar in dem Mittelpunkte der römischen Herrschaft festzusetzen und zur Geschäftssprache zu erheben anfing. Außerdem ist gerade der Gegenstand dieser Abhandlung vorzüglich geeignet, um sich von der Unzulänglichkeit der in der neuesten Zeit oft gehörten Behauptung zu überzeugen, daß die Eifersucht der Römer auf ihre Freiheit auch in ihren rechtlichen Verhältnissen überall vorherrschend gewesen sei, und ihr Festhalten an alten Formen ganz besonders aus dieser achtbaren Quelle abgeleitet werden müsse. Die folgende Darstellung wird nehmlich zeigen, daß die Römer allerdings aus politischen Rücksichten die Herrschaft ihrer Sprache möglichst zu verbreiten suchten, aber dennoch dem dringenden Bedürfnis, in fremder Sprache öffentliche Verhandlungen zu leiten, auch zu einer Zeit nachzugeben wußten, als ihre Freiheit längst noch nicht verblüht hatte, oder wenigstens ihre politische Selbstständigkeit noch ungefährdet war.

Daß diese Aufgabe bis jetzt, mit Ausnahme einzelner höchst beschränkter Parthieen, keine genügende Bearbeitung erhalten hat, ²⁾ darf nicht befremden. Das Ma-

2) Die Litteratur findet sich bei *Haubold: Institution. Iur. Rom. priv. historic. dogmaticar lineament.* §. 142. Lips. 1814. 8. Außer den daselbst angeführten Schriftstellern ist noch *Gu. Pancirollus Thesaur. variar. lection.* Lib. 3. cap. 15. (in *Heineccius Jurisprud. Rom. et Att.* Tom. II. pag. 1420.) zu vergleichen. Die bedeutend-

terial zu dieser Untersuchung muß für die Zeit der Kaiserregierung zum größten Theil aus juristischen Quellen geschöpft werden; mithin gehört die Bearbeitung derselben in das Fach der Jurisprudenz und in das der klassischen Litteratur zugleich. Dergleichen Gegenstände pflegen aber von den Bearbeitern jeder einzelnen dieser Disciplinen vernachlässigt zu werden, indem jeder dieselben, als der Hauptsache nach in das Gebiet des andern gehörig, von sich ablehnt. Indes scheint es rathsam, daß der Jurist hier einen gründlichen Anfang mache, und der Philolog sich ihm anschliesse, die Lücken und Irrthümer in dessen Arbeit ergänzend und berichtigend. Dies mag zur Entschuldigung unsres gewagten Unternehmens hinreichen.

Die älteste Geschichte Roms, an historischen Thatfachen arm, giebt über die Geschäftssprache wenig Aufschlüsse. Bei ihren Unterhandlungen mit den Nachbarvölkern Italiens bedurften die Römer schwerlich eines Dolmetschers; denn theils verband sie eine gemeinsame Sprache,³⁾ theils war die etruskische Sprache den Römern dieser Zeit, wenigstens den vornehmern unter ih-

sten Ausleger einzelner Stellen der Klassiker sind im Verfolge dieser Abhandlung genannt. Gelegentliche Aeußerungen einiger Antiquare über die Dolmetscher der Römer, z. B. in *Franc. Polletus Histor. fori Rom. Lib. V. cap. 13.* sind von keinem Belange.

- 3) *Livius Hist. Rom. Lib. 8. cap. 6.* Curam acuebat, quod adversus Latinos bellandum erat, lingua, moribus, armorum genere, institutis ante omnia militaribus congruentes.

4 Erste Abhandlung. Ueber den öffentlichen Gebrauch

nen, ⁴⁾ die zu Wortführern ernannt wurden, durchweg geläufig. ⁵⁾ Livius berichtet aus alten Quellen, ⁶⁾ daß damals der Unterricht in der etruskischen Sprache einen wesentlichen Theil der Erziehung bei den Römern ausgemacht habe; und im Kriege mit etruskischen Stämmen wurde manche Kriegslist, z. B. die des Mucius Scaevola, ⁷⁾ den Römern durch die Kenntniß dieser Sprache erleichtert. Auch wird dies nicht durch die Erzählung ⁸⁾ widerlegt, daß in dem Feldzuge vom Jahre d. St. 451 die im römischen Heere dienenden Căritaner dem römischen Legatus die Worte etruskischer Spione verdolmetscht haben; denn es kam hier, nach des Livius ausdrücklicher

4) Denn von den geringeren leugnet es *Livius* Lib. 5. cap. 15. ausdrücklich.

5) Umgekehrt blieb den an der Grenze wohnenden Etruskern durch die Vermischung mit römischen Colonisten, auch die lateinische Sprache nicht fremd. *Livius* Lib. 1. cap. 27.

6) *Livius* Lib. 9. cap. 36. Habeo auctores, vulgo tam romanos pueros, sicut nunc graecis, ita Etruscis litteris erudiri solitos.

7) *Plutarch* in *Valerio*, pag. 106. edit. Francof. 1599. fol. *Dionysius Halycarn. Antiqu. Rom.* Lib. 5. pag. 298. edit. Sylburg.

8) *Livius* Lib. 10. cap. 4. Haec cum legato (Cn. Fulvio) Caerites quidam interpretarentur, et per omnes manipulos militum indignatio ingens esset, nec tamen iniussu movere auderent, iubet peritos linguae attendere animum, *pastorum sermo agresti an urbano propior esset*. Cui referrent, *sonum linguae, et corporum habitum, et nitorem cultiora, quam pastoralia, esse etc.*

Bemerkung, auf die Unterscheidung gewisser Freiheiten in der etruskischen Sprache an, die den Bürgern von Cäre unfehlbar besser bekannt waren, als den Römern. Zwar meint Niebuhr, ⁹⁾ daß das römische Volk im fünften Jahrhundert der Stadt, um mit den Umbrenn zu unterhandeln, einen der thuskischen Sprache kundigen Gesandten habe gebrauchen müssen; ¹⁰⁾ allein nicht ohne Grund ist dagegen erinnert worden, ¹¹⁾ die Römer hätten einen Boten, der dieser Sprache vollkommen mächtig war, gewählt, nicht um sich mit den Umbrenn zu verständigen, welche die lateinische Sprache gewiß ohne Ausleger verstanden, sondern damit derselbe in dem feindlichen Etrurien, durch welches er sich schleichen mußte, nicht entdeckt werden mögte.

Das Bündnis mit Porsena scheint, nach der bei Plinius ¹²⁾ erhaltenen Nachricht zu schließen, lateinisch verfaßt gewesen zu seyn. Für das Lateinische Bündnis bedarf dies kaum eines Beweises. Ueber die älteste, angeblich von Servius Tullius herrührende Urkunde dieses Bundesvertrages spricht Dionys von Halycar:

9) Dessen Römische Geschichte. Bb. I. S. 99.

10) Livius Lib. 9. cap. 36.

11) G. A. W. Schlegel's Recension von Niebuhr's Röm. Gesch. In den Heidelberg. Jahrbüchern. 1816. Nr. 54. S. 861.

12) Plinius Histor. Natur. Lib. 34. cap. 14. In foedere, quod expulsus regibus populo romano dedit Porsena, nominatim comprehensum invenimus, *ne ferro, nisi in agricultura uterentur.*

nach¹³⁾ umständlich und als Augenzeuge; und was er von der dabei angewendeten altgriechischen Schrift sagt, gilt nur von den, gewiß den Etruskern abgeborgten, Schriftzeichen: wie er dies an einer andern Stelle¹⁴⁾ in Bezug auf den zwischen dem letzten Tarquinius und der Stadt Gabii eingegangenen Tractat ganz unumwunden erklärt. Hinsichtlich des später erneuerten Lateinischen Bündnisses wird unsre Behauptung durch das Zeugnis des Grammatikers Festus¹⁵⁾ über allen Zweifel erhoben.

Ob die Unterhandlungen der Römer mit den Bewohnern von Großgriechenland griechisch geführt seien, und ob überhaupt die griechische Sprache den Römern in der frühesten Zeit bei Traktaten mit Auseritalischen Völkern als nothwendiges Mittel zur Verständigung gedient habe? ist eine schwer zu beantwortende Frage. Niebuhr¹⁶⁾ hält es für ganz unzweideutig, daß die ältesten Verhandlungen zwischen Rom und Carthago nur in griechischer Sprache haben geführt werden können: indeß der im ersten Jahre der Republik mit Carthago geschlossene Handelsvertrag, der sich im Zeitalter des Polybius¹⁷⁾ noch im Archive des Staates im Originale vorfand, ist nach

13) a. a. D. Lib. 4. pag. 230.

14) Eben das, pag. 257. *Festus* v. *Clypeum*.

15) v. *Nancitor*. — Item in foedere Latino: „*Pecuniam qui nancitor, habeto!*“ et „*Si quid pignoris nancitor, sibi habeto!*“

16) a. a. D. Bb. I. C. 310.

17) *Histor. Lib. 3. cap. 26.* edit. *Schweighaeuser*.

dem Bericht dieses Historikers¹⁸⁾ in altlateinischer Sprache verfaßt gewesen, und von ihm für sein Geschichtswerk erst in's Griechische übertragen worden. Der häufigen Aeußerungen bei den Klassikern¹⁹⁾ über die Unbekanntschaft der alten Römer mit der griechischen Sprache, wollen wir nicht gedenken; denn theils leiden diese, wie Niebuhr a. a. D. erinnert, mehr Beziehung auf die Litteratur, als auf die Sprache der Griechen, theils enthält es keinen Widerspruch, daß die ältesten Römer, nothgedrungen sich der griechischen Sprache gegen Auswärtige zu bedienen, in Ermangelung einheimischer Sprachkundiger geborene Griechen zum Dolmetscheramte zugezogen haben. (Vergl. unten not. 25.) In der Art würde denn auch die bekannte Erzählung,²⁰⁾ daß der Ephesier Hermodorus den römischen Gesandten, welche, Behufs der Abfassung des Zwölftafel-Gesetzes, die Städte Griechenlands bereisen, zum Ausleger für die dortigen griechisch abge-

18) Ebdem a. f. cap. 22 "As καθόσον ἦν δυνατόν ἀκριβέστατα διερμηνεύσαντες ἡμεῖς, ὑπογεγράφαμεν. τηλικαύτη γὰρ ἡ διαφορὰ γέγονε τῆς διαλέκτου, καὶ παρὰ Ῥωμαίοις, τῆς νῦν πρὸς τὴν ἀρχαίαν, ὥστε τὰς συνεταυτάτους ἕνα μόνον ἐξ ἐπιστάσεως διευκρινεῖν" Foederis istius verba, quanta innoxima potuimus fide interpretati, infra subiecimus. Veteris sane linguae etiam latinae tanta diversitas est ab illa, qua hodie utuntur Romani, ut vel peritissimi nonnulla non nisi aegre, urbi animum adtenderint, explanare queant.

19) *Aul. Gellius Noct. Att. Lib. 13. cap. 9. Livius Lib. 1. cap. 18. Festus v. Alumento.*

20) *Plinius a. a. D. Lib. 34. cap. 5. 3. C.*

fasten Gesetze gedient habe, nichts für oder gegen die Herrschaft der griechischen Sprache bei den ältesten Verhandlungen der Römer mit Nichtitalikern beweisen. Wohl aber liegt ein sehr starker Grund für diese Annahme in dem merkwürdigen Berichte, ²¹⁾ daß im fünften Jahrhundert d. St. die römischen Abgesandten zur Tarentinischen Volksversammlung schlecht griechisch, also doch ohne Dolmetscher, gesprochen, und dadurch das Gelächter der Tarentiner erregt haben. Ob die Unterhandlungen der Römer mit Pyrrhus in derselben Sprache, wie die mit den Bürgern von Tarent, geführt seien, läßt sich nicht eben so bündig beweisen; denn der uns bei Gellius ²²⁾ erhaltene angebliche Brief der Consuln C. Fabricius und Q. Aemilius an den König ist hinsichtlich seiner Richtigkeit durchaus problematisch, weil der Bericht über die ihm zum Grunde liegenden Thatsachen bei den römischen Annalisten ganz abweichend lautete.

Je weiter aber Roms Herrschaft um sich griff, je mehr das römische Volk sich gewöhnte, gegen Fremde in gebietendem Tone zu sprechen, desto eifriger war es auch bedacht, nur in seiner Sprache zu unterhandeln, und sich zum Verständnis der Fremden der Dolmetscher zu bedienen. Den Stolz der Eroberer sollte auch der religiöse Glaube unterstützen: zu dem Ende fabelte man, schon

21) *Appianus Excerpt. V. de Legationibus.* (Histor. Rom. Lib. 3. Fragm. 7. §. 2. edit. Schweighaeus. Vol. I. pag. 57.) *Dionysius Halycarn. Excerpt. Legation.* pag. 743. edit. Sylburg.

22) a. a. D. Lib. 3. cap. 8.

dem ersten römischen Könige habe ein Orakelspruch verkündet, daß alsdann das Glück von dem römischen Volke weichen werde, wenn dieses seine Muttersprache vergessen sollte. Zwar findet sich diese Nachricht bei einem sehr späten Schriftsteller,²³⁾ allein sein Gewährsmann Fontejus, auf den er sich bezieht, macht sein Zeugnis vollkommen unverdächtig.

Seit dieser Zeit verhandelten Rom's Gesandte und Feldherrn mit auswärtigen Nationen lateinisch, und bedienten sich der Dolmetscher, auch wenn die griechische Sprache beiden Theilen ein leichteres Auskunftsmittel zur Verständigung darbot.²⁴⁾ Sie scheinen aber dabei so viel als möglich eigene Dolmetscher gebraucht zu haben, welche in ihrer Gewalt, und zu diesem Amte besonders verpflicht-

23) *Iohannes Lydus de magistratibus Reipublicae Roman.* Paris. 1812. 8. Lib. 2. cap. 12. Lib. 3. cap. 42.

24) *Valerius Maximus Lib. 2. cap. 2. §. 2.* Magistratus vero prisci quantopere suam populique romani unaiestatem retinentes se gesserint, hinc cognosci potest, quod inter cetera obtinendae gravitatis iudicia illud quoque magna cum perseverantia custodiebant, ne Graecis unquam nisi latine responsa darent. Quin etiam ipsa linguae volubilitate, qua plurimum valent, excussa, per interpretem loqui cogebant; non in urbe tantum nostra, sed etiam in Graecia et Asia: quo scilicet latinae vocis honos per omnes gentes venerabilior diffunderetur. Nec illis deerant studia doctrinae, sed nulla non in re pallium togae subici debere arbitrabantur: indignum esse existimantes, illecebris et suavitate litterarum imperii pondus et auctoritatem domari.

tet waren.²⁵⁾ Fremde Gesandte, selbst die der griechischen Völkerstämme, durften zwar dem römischen Senat ihr Anliegen in ihrer Landessprache vorbringen, allein ein Dolmetscher, oft einer aus der Mitte der Senatoren, mußte den versammelten Vätern den Inhalt ihrer Rede lateinisch auslegen, auch wenn dieser den einzelnen, wegen genauer Bekanntschaft mit der griechischen Sprache,

25) *Cicero pro Balbo. cap. 11.* Neque enim sine causa de Cn. Publicio Menandro libertine homine, quem apud maiores legati nostri in Graeciam proficiscentes interpretem secum habere voluerunt, ad populum latum, ut is Publicius, si domum revenisset et inde Romam rediisset, ne minus civis esset. Vergl. ebendas. *cap. 9.* Es ist interessant, das Urtheil eines Juristen, Pomponius, über den nehmlichen Fall zu vergleichen. *L. 5. §. 3. D. de captiv. et postlim.* Captivus autem, si a nobis manumissus fuerit, et pervenerit ad suos, ita demum postliminio reversus intelligitur, si malit eos sequi, quam in nostra civitate manere. — Et ideo in quodam interprete Menandro, qui, posteaquam apud nos, manumissus erat, missus est ad suos, non est visa necessaria lex, quae lata est de illo, ut maneret civis Romanus. Nam sive animus ei fuisset remanendi apud suos, desineret esse civis: sive animus fuisset revertendi, maneret civis; et ideo lex esset supervacua. Umständlich über diesen Menander, wahrscheinlich denselben, dessen auch *Suidas* v. *Μενάνδρος* gedenkt, handelt *Panciroli* a. a. D. (s. oben not. 2.) *Lib. 2. cap. 143.* Andere Beispiele von solchen öffentlich angestellten Dolmetschern findet man bei *Cicero ad Attic. Lib. 1. Ep. 12. Lib. 16. Ep. 11.*

längst verständlich war. Dies beweist die, wahrscheinlich bis auf die kleinsten Züge dem eignen Bericht des Annalisten abgeborgte, Erzählung bei Livius,²⁶⁾ daß Q. Fabius Victor, im Jahre 536 d. St. von seiner Gesandtschaftsreise nach Delphi zurückgekehrt, im römischen Senat den griechisch abgefaßten Orakelspruch in lateinischer Uebersetzung vorgetragen habe. Ferner die, bei den Klassikern so oft erwähnte,²⁷⁾ Gesandtschaft, welche von Athenern um das Jahr 599 nach Rom geschickt wurde; und an deren Spitze sich die Philosophen Carneades und Diogenes befanden, brachte im römischen Senat ihre Anträge in griechischer Sprache vor, indeß die Verhandlung mit ihnen geschah durch einen Dolmetscher, nemlich den damaligen Prätor und nachherigen Consul M. Albinus. Die Traktaten zwischen den Römern und Hannibal, in Italien und in Afrika, wurden wol in lateinischer Sprache eingeleitet,²⁸⁾ wie dies die Erzählung der beiderseitigen Dolmetscher wahrscheinlich macht, nicht aber die Angabe,²⁹⁾ daß Hannibal mehrere der lateinischen Sprache kundige Personen in seiner Umgebung gehabt habe; denn deren bediente er sich nicht als Dol-

26) *Lib. 23. c. 11.*

27) *A. Gellius a. a. D. Lib. 7. cap. 14. vergl. Lib. 17. cap. 21. 3. E. Macrobius Saturn. Lib. 1. cap. 5. Cicero Acad. Quaestion. Lib. 4. cap. 45. Plutarch in Caton. Mai. pag. 349. 350.*

28) *Livius Lib. 30. cap. 30. Polybius Lib. 15. cap. 6. Schweigh.*

29) *Livius Lib. 26. cap. 6. Lib. 27. c. 28.*

metscher, sondern als Spione. Für die Herrschaft der lateinischen Sprache, bei Friedensschlüssen und Bündnissen Roms mit kleineren Staaten bedarf es kaum eines Beweises, und der scheinbare Einwand, daß die Bundesurkunden der hispanischen Städte, in der Landessprache verfaßt, daselbst aufbewahrt wurden, und selbst den römischen Beamten nur durch Dolmetscher verständlich gemacht werden konnten, ³⁰⁾ läßt sich mit leichter Mühe entfernen. Natürlich bedurften diejenigen Städte, deren Bürger der lateinischen Sprache nicht mächtig waren, der Uebersetzung ihres Bundesvertrages mit Rom aus dem lateinischen Original in ihre Muttersprache. Gewöhnlich wurde diese Uebersetzung der lateinischen Urschrift beigelegt, wie dies eine sehr merkwürdige Inschrift bei Gruter ³¹⁾ darthut. Dieselbe enthält einen Senatsbeschuß vom Jahre d. St. 676, durch welchen einzelnen namhaft gemachten Griechen, für den im Italischen Kriege an Rom geleisteten Beistand, die Rechte römischer Bundesgenossen, nebst einigen besondern Vortheilen, eingeräumt werden. Zu Anfang der Tafel ist noch der Schluß des *Senatus Consultes* in lateinischer Sprache erhalten, und unmittelbar daran schließt sich der vollständige Inhalt des nehmlichen *Senatus Consultes* in griechischer Sprache. Der Ort, wo die Tafel gefunden worden, ist nicht genannt; doch steht kaum zu bezweifeln, daß sie in Griechenland entdeckt sei.

Auch die an auswärtige Nationen gerichteten Beschlüsse des römischen Senats waren lateinisch abge-

30) *Cicero pro Balbo. cap. 6. cap. 15 — 17.*

31) *C. dessen Thesaur. Inscription. pag. 503.*

faßt, ³²⁾ und um so mehr erhielten sich die den römischen Magistratspersonen zugefertigten von aller Einmischung der griechischen Sprache frei. Die von Cicero ³³⁾ in dem Inhalt des Senatus Consultes, durch welches ihm, als Provincialbeamten, der König Ariobarzanes empfohlen wurde, eingewebten griechischen Worte gehören nicht der Urkunde des Senatus Consultes selbst an, wie dies der Bericht des Julius Cäsar ³⁴⁾ über denselben Gegenstand zeigt.

Wenn Rom besiegten Städten griechischen Ursprungs in Italien die Formen seiner Verfassung oder Verwaltung verlieh, so scheint im Gefolge derselben die lateinische Sprache daselbst bald herrschend geworden zu sein. Dies würde sich an dem Beispiel der Präfecturen bewähren, wenn unsre Quellen über diese Gattung der Städte nicht so kümmerliche Aufschlüsse enthielten. Vielleicht aber läßt sich folgende sehr verkannte Stelle des Livius dahin deuten:

Livius Lib. 40. cap. 42. Cumanis eo anno (572 u. c.) petentibus permissum est, ut publice latine loquerentur, et praeconibus latine vendendi ius esset. ³⁵⁾

32) *Iosephus Antiquitatt. Iudaicar. Lib. 17. cap. 37. Barn. Brissonius de Formul. Lib. 2. cap. 125. 130. 131. 135. 137.*

33) *Ad Famil. Lib. 15. Ep. 2.*

34) *De Bell. Gall. Lib. 1. cap. 3. Lib. 4. cap. 12.*

35) Sonderbar scheint hier die Zusammenstellung des *publice latine loqui* und des *latine vendere per praecones* zu seyn.

Walch³⁶⁾ zieht aus diesen Worten den ganz unerhörten Schluß, daß die Römer am Anfange der Ausdehnung ihrer politischen Macht, um ihr Ansehn aufrecht zu erhalten, den besiegten Nachbarstaaten den Gebrauch der lateinischen Sprache untersagt, dagegen, nach andern Zeugnissen, in der Folge bei dem stäten Fortschreiten ihrer Eroberungen selbst den entferntesten Nationen die Anwendung der lateinischen Sprache bei allen ihren Verhandlungen zur Pflicht gemacht haben. Nicht viel glücklicher ist die Auslegung, welche Heyne³⁷⁾ von der Stelle des Li-

Die von *Sciooppius* ganz lächerlich hierauf bezogenen Worte des *A. Gellius* (a. a. D. *Lib. 4. cap. 1.* Sed hoc plane indigeo addiscere, quid sit *penus*, et quo sensu id vocabulum dicatur, ne rem quotidiani usus, tamquam qui in venalibus (nehmlich servis) Latine loqui tentant, alia, quam oportet, voce appellem. Vergl. die Ausgabe von *Gronovius*, a. a. D.) erklären dies freilich nicht, vielleicht aber folgende Parallelstelle aus dem ältesten Handelstraktat zwischen Rom und Carthago: Τοῖς δὲ κατ' ἐμπορίαν παραγινομένοις, μηδὲν ἔσω τέλος, πλὴν ἐπὶ κήρυκι ἢ γραμματεῖ. ὅσα δ' ἂν τούτων παρόντων πραθῆ, δημοσίᾳ πίσει ὀφειλῆδω τῷ ἀποδομένῳ. Qui mercaturae causa venerint, his nullum negotium ratum sit, nisi quod coram praecone vel coram scriba fuerit confectum. Quidquid hisce praesentibus fuerit venditum, publica fide venditori debetor. *Polybius Lib. 3. cap. 22.*

36) *Car. Friedr. Walch de lingua latina lingua legitima.* (In dessen *Opuscul.* Tom. I. Sect. 2. Exerc. 5. Hal. 1785. 4.)

37) *Chr. G. Heyne Commentat. de usu sermon. roman. in*

vius giebt. Nach ihm soll das griechische Cumä ein römisches Municipium gewesen seyn, welches die Römer unter der Bedingung in ihren Schutz genommen, daß es seine alten einheimischen Einrichtungen, so wie seine Muttersprache, beibehalten möchte. Als aber in der Folge die Cumaner, ihres Verkehrs wegen mit den benachbarten Städten und Flecken, in welchen lateinisch gesprochen wurde, es für zuträglicher gehalten hätten, sich der lateinischen Sprache zu bedienen, so sei ihnen dazu die Erlaubnis des römischen Senates unentbehrlich gewesen, weil darin eine Ueberschreitung der ihnen von Rom in ihrem Bundesvertrage vorgeschriebenen Bedingungen gelegen habe. Die völlige Unhaltbarkeit beider Erklärungen bedarf keines Beweises für denjenigen, der, auch nur aus einer oberflächlichen Bekanntschaft mit dem alten römischen Staatsrecht, weiß, wie eifrig die durch einen Bundesvertrag der römischen Herrschaft unterworfenen Städte Italiens ihre selbstständige Verfassung von der Einmischung römischer Formen rein zu erhalten bemüht waren; wie sie selbst die Theilnahme an dem römischen Bürgerrechte diesem Streben aufopferten,³⁸⁾ und wie noch gegen die Mitte des sechsten Jahrhunderts d. St. die übrigen griechischen Colonieen in Italien ihre Muttersprache aufrecht zu erhalten suchten.³⁹⁾ Vielleicht bringt folgende Zusammenstellung die

administr. provinc. a Romanis probato. Pag. 7. 8. (In den *Commentation. societ. reg. scientiar. Gotting. recentior.* Vol. I. Gotting. 1811. 4.)

38) *Livius.* Lib. 9. cap. 43. Lib. 27. cap. 21.

39) *Gebendas.* Lib. 24. cap. 3.

Sache der Wahrheit näher. Cumã's politisches Verhältnis zu Rom war eigenthümlicher Art; wie vorsichtig man aber im römischen Staatsrecht bei der Ableitung allgemeiner Regeln aus den für einzelne Städte geltenden politischen Bestimmungen zu Werk gehn muß, zeigt bekanntlich das Beispiel Capua's, welches auf die Ermittlung des rechtlichen Begriffes der Präfecturen so höchst nachtheilig eingewirkt hat. Cumã stand in gespanntem Verhältnis mit Capua, und schloß sich daher auf alle nur mögliche Weise fester an Rom an.⁴⁰⁾ Es war aber ferner auch, nach Festus⁴¹⁾ eine Präfectur, und zwar eine von denjenigen, für welche nicht der Prätor in Rom, sondern das gesammte römische Volk einen *Præfectus Juri Dicundo* ernannte. Die Rechtspflege geschah also daselbst, wie dies bei einem von Rom aus hingefendeten Magistratus nicht anders zu erwarten war, in lateinischer Sprache; und dies mochte bei den Cumanern den Wunsch erzeugen, die lateinische Sprache, welche ihnen durch Nachbarschaft und Handelsverkehr geläufig geworden war,⁴²⁾ allgemein bei ihren öffentlichen Verhandlungen eingeführt zu sehn.

In den Provinzen wurde alles, was von römischen Behörden, und namentlich alles, was von dem Statthalter

40) *Livius* Lib. 23. cap. 31. 35. 36.

41) v. *Praefecturae*.

42) Nethlich wie dies von den Bruttiern bezeugt wird. *Festus* v. *Bilinges* Brutates, Ennius dixit, quod Brutii et Osce et Graece loqui soliti sint.

selbst ausging, lateinisch verhandelt.⁴³⁾ Für diejenigen Provinzen, in welchen weder griechisch noch lateinisch gesprochen wurde, bedarf dies kaum eines Beweises, wiewol es auch hier an Argumenten nicht fehlt.⁴⁴⁾ Hinsichtlich derjenigen Provinzen, wo die griechische Sprache einheimisch war, scheint die Sache schwieriger; doch steht auch hier unsre Behauptung fest. Denn von dem ältern Cato wird uns berichtet,⁴⁵⁾ daß er, wiewol der griechischen Sprache nicht unkundig,⁴⁶⁾ als Legatus des M. Atilius zu den Athenern und den übrigen Provincialen nur mit Hilfe eines Dolmetschers öffentlich gesprochen habe; und zwar, nach Plutarch's ausdrücklicher An-

43) Darauf beziehen sich ohne Zweifel auch die Worte des Heil. Augustinus *de Civitate Dei Lib. 19. cap. 7.* Opera data est, ut imperiosa civitas non solum iugum, verum etiam linguam suam, domitis gentibus per pacem (oder besser *per speciem*) societatis imponeret. Vergl. die oben not. 24. angeführten Worte des Valerius Maximus.

44) *Livius Lib. 39. cap. 42. Cicero in Bruto. cap. 46.* Et Brutus. Qui est, inquit, iste tandem urbanitatis color? Nescio, inquam; tantum esse quendam scio. Id tu, Brute, iam intelliges, cum in Galliam veneris: audies tu quidem etiam verba quaedam non trita Romae; sed haec mutari dediscique possunt: illud est maius, quod in vocibus nostrorum oratorum recinit quiddam et resonat urbanus.

45) *Plutarch in Caton. Maior. cap. 12.* pag. 343. edit. Francof. 1599. fol.

46) Ebendas. pag. 337. *Cicero de senectute. cap. 1. cap. 8. c. 11.*

gabe, nicht aus bloßer Abneigung gegen die griechische Nation, welche er sonst wol vielfältig an den Tag legte,⁴⁷⁾ sondern zur Aufrechthaltung altrömischer Sitte. Eines für Sicilien, Behufs der Auslegung des Griechischen, angestellten Dolmetschers gedenkt Cicero,⁴⁸⁾ so wie auch eines bei seiner Statthalterschaft in Cilicien ihm beigegebenen;⁴⁹⁾ und eine bedeutende Anzahl officieller Dolmetscher für die Provinzen überhaupt findet sich bei Plinius⁵⁰⁾ genannt. Diese Ausleger waren aber gewöhnlich freigelassene Sklaven, Ueberläufer oder Kriegsgefangene von demjenigen Volke, dessen Sprache sie dolmetschten;⁵¹⁾ während in Rom selbst, und bei feierlichen diplomatischen Verhandlungen auch wol in der Provinz, dies Amt gewöhnlich nur angesehenen Männern übertragen zu seyn scheint.⁵²⁾

47) *Plutarch* a. a. D. pag. 349. 350. *Plinius Hist. Nat. Lib. 7. cap. 30. Lib. 29. cap. 1.*

48) *In Verrem. Act. 2. Lib. 3. cap. 37.*

49) *Cicero ad Fam. Lib. 13. Ep. 54.*

50) a. a. D. *Lib. 6. cap. 5.* Subiicitur Ponti regio Colchica. — — Reliqua litorum ferae nationes tenent, Melanchlaeni, Coraxi urbe Colchorum Dioscuriade, iuxta fluvium Antemunta; nunc deserta, quondam adeo clara, ut Timosthenes in eam CCC. nationes, quae dissimilibus linguis uterentur, descendere prodiderit. Et postea a nostris CXXX. interpretibus negotia ibi gesta.

51) *Plinius* a. a. D. *Lib. 25. cap. 2.* Vergl. die Citate in not. 25.

52) *Plinius* a. a. D. *Lib. 18. cap. 3.*

Insbefondere war die Sprache, in welcher die römischen Beamten in den Provinzen gerichtliche Verhandlungen leiteten, unfehlbar die lateinische; wie dies die wenigen noch erhaltenen Fragmente lateinisch abgefaßter Edikte der Provincial Statthalter darthun, z. B. des Qu. Mucius Scävola, ⁵³⁾ des Verres, ⁵⁴⁾ des M. Bibulus, ⁵⁵⁾ und Cicero's. ⁵⁶⁾ Was aber die mit der Rechtspflege nur in äußerer Verbindung stehenden Institute anbetrifft, z. B. die, von jeder städtischen Commune einzurichtenden, und bloß unter Aufsicht der römischen Beamten stehenden, Criminalgefängnisse; so wurden die dabei erforderlichen schriftlichen Verhandlungen, z. B. die Listen der Züchtlinge, in der Landessprache geführt; weil dies Cicero ⁵⁷⁾ für Sicilien bezeugt. Die Herrschaft der lateinischen Sprache erstreckte sich ebenfalls nicht auf die Beschlüsse und Verfügungen der einheimischen Verwaltungsbehörden in den Provincialstädten; wie dies aus dem Beispiel von Syrakus hervorgeht, (vergl. unten not. 76.) und auch nicht durch die Ausführung der Beschlüsse des Senats von Syrakus und Smyrna in lateinischer Sprache bei Cicero ^{57 a)} widerlegt wird; indem theils der Inhalt derselben nur summarisch und mit den eigenen

53) Cicero ad Attic. Lib. 6. Ep. 1.

54) Ders. in Verr. Act. 2. Lib. 1. cap. 45. Lib. 2. cap. 13.
Lib. 3. cap. 10. c. 14.

55) Ders. ad Attic. Lib. 6. Ep. 1.

56) Ders. a. a. D.

57) in Verr. Act. 2. Lib. 5. cap. 57.

57 a) a. a. D. Lib. 4. cap. 64. pro Flacco cap. 51.

Worten des Redners wiedergegeben, theils hier von einer öffentlichen Mittheilung an das römische Volk, welche die Uebertragung in die lateinische Sprache überall nöthig machte, die Rede ist. Ferner konnten auch sonstige mündliche und schriftliche Gesuche der Provincialen an die römischen Beamten, wahrscheinlich ohne Ausnahme, in der Landessprache angebracht werden. ⁵⁸⁾

In den der römischen Herrschaft unterworfenen Städten Italiens, in welchen die griechische Sprache herrschte, wurden sämtliche öffentliche Verhandlungen, insoweit sie nicht von römischen Behörden ausgingen, wie die Rechtspflege in den Präfecturen, wahrscheinlich in griechischer Sprache gehalten. Das oben (not. 35.) erörterte Beispiel von Cumä widerlegt dies nicht, wie der Verfasser bei Erklärung der Worte des *Liuius* gezeigt zu haben glaubt; und eben so wenig dürfte unsrer Ansicht das Beispiel der sogenannten Tafel von *Heraclea* entgegen seyn. Diese enthält bekanntlich auf der einen Seite einen Communalbeschluss der Stadt *Heraclea* bei *Tarent* in griechischer Sprache; auf der andern aber das römische Gesetz über städtische Polizei in Rom, und über die wichtigsten inneren Verhältnisse der Städte in Italien, in lateinischer Sprache. Denn abgesehen davon, daß den Bewohnern von Unteritalien, namentlich in den Colonieen, das Verständnis

58) *Cicero ad Brutum. Ep. 6.* Cum has ad te scriberem litteras, ab Satrio, legato C. Trebonii, reddita est mihi epistola a Tillio et Deiotaro, Dolabellam caesum fugatumque etc. Graecam epistolam tibi misi Cycherei cuiusdam, ad Satrium missam etc.

dieses für ihre Verhältnisse so wichtigen Gesetzes auch in der Ursprache nicht schwer seyn konnte; so ist bei dem fragmentarischen Zustande dieser Tafel immer noch für die Vermuthung Raum, daß, ähnlich wie bei dem oben (not. 31.) beschriebenen *Senatus Consult*, dem lateinischen Text eine griechische Paraphrase als Anhang beigegeben gewesen seyn mag.

Das Beispiel der Provinzen genügt, auch bei dem Schweigen aller Quellen, zu der Annahme, daß das Recht vom Prator *Peregrinus* in Rom, in Bezug auf Fremde, welche der lateinischen Sprache nicht mächtig waren, in keiner andern als eben dieser Sprache, nur etwa mit Zuziehung eines Dolmetschers, gehandhabt seyn kann. Um so weniger bedarf dies bei den *iudiciis publicis* in Rom eines Beweises. *Cicero*⁵⁹⁾ macht es dem *Antonius* zum Vorwurf, daß dieser Griechen, welche kaum lateinisch verstanden, in die *decurias iudicum* eingezeichnet habe; und es fand selbst nicht Billigung bei dem Publikum, wenn die gerichtlichen Redner ihren lateinischen Vortrag durch häufige Einmischung griechischer Worte und Wendungen entstellten, wovon sich auch der berühmte *Hortensius* nicht frei erhalten haben soll.⁶⁰⁾ Auch darf wol kaum erinnert werden, daß die Nachricht von griechischen Deklamationen, welche *Cicero* gehalten,⁶¹⁾ von bloßen

59) *Philipp. Lib. 5. cap. 5.*

60) *Cicero de Offic. Lib. 1. cap. 31. Gellius N. A. Lib. 1. cap. 5.*

61) *Suetonius de claris rhetoribus. cap. 2. L. Plotius Gallus. De hoc Cicero ad M. Titinnium sic refert: „Equi-*

rhetorischen Uebungen, und nicht von ernstlichen gerichtlichen Neben, gedeutet werden darf.

Ueberhaupt erforderte jede öffentliche Mittheilung an das römische Volk die Anwendung der lateinischen Sprache; und wenn dieselbe einen in fremder Sprache verfaßten Bericht betraf, eine vorgängige Uebertragung in's Lateinische. So z. B. wenn Gesandte oder Könige fremder Nationen durch einen römischen Beamten in die *concio populi* eingeführt und zum Worte gelassen wurden; oder wenn schriftliche Erklärungen auswärtiger Könige, wie z. B. die des Königes Ptolemäus im Jahre d. St. 693, ⁶²⁾ öffentlich verlesen werden sollten; oder der Senat die Bekanntmachung eines Ausspruchs der Sibyllinischen Bücher, welche wahrscheinlich in griechischer Sprache verfaßt waren, ⁶³⁾ beschloffen hatte. ⁶⁴⁾

Das bisher Gesagte ist nur als die Regel zu betrachten, von welcher sich mehrere Ausnahmen finden. Danehmlich kein ausdrückliches Gesetz den allgemeinen Ge-

„dem memoria teneo, pueris nobis primum Latine docere coepisse Lucium Plotium quemdam: ad quem cum fieret concursus, quod studiosissimus quisque apud eum exerceretur, dolebam mihi idem non licere. Continebar autem doctissimorum hominum auctoritate, qui existimabant, graecis exercitationibus ali melius ingenia posse.“
Ebenbas. *cap. i.* Cicero ad Praeturam usque graece declamavit: latine vero senior quoque, et quidem Coss. Hirtio et Pansa, etc. Vergl. *Cicero de Offic.* Lib. I. cap. I.

62) *Dio Cassius* Lib. 39. cap. 16. ed. *Reimar.*

63) *Niebuhr a. a. D.* Bd. I. S. 310.

64) Vergl. *Dio Cassius a. a. D.* cap. 15. c. 16.

brauch der lateinischen Sprache vorschrieb, und nur ein altes Herkommen denselben heiligte; so konnte, besonders in späterer Zeit, der Einzelne ungestraft dasselbe verlassen, oder auch das Ganze sich einen Verstoß dagegen erlauben, wenn höhere Zwecke, namentlich das Streben nach Popularität, dazu rietten. So gedenkt Suetonius⁶⁵⁾ eines, im Namen des römischen Senats und Volks an den syrischen König Seleukus, den Vater des Antiochus, in griechischer Sprache geschriebenen Briefes, durch welchen, unter gewissen den Bewohnern von Troja günstigen Bedingungen, diesem Könige Schutz und Freundschaft zugesichert wurden. L. Quinctius Flaminius, welcher im Jahre d. St. 557 als Proconsul gegen Philipp von Macedonien glücklich focht, und die dem Könige verbündeten griechischen Freistaaten für die Sache Roms zu gewinnen suchte, bediente sich, außer andern zweckgemäßen Mitteln, mit besonderm Erfolge der strengen Mannszucht beim Heere, und der Verhandlung mit Achäern und Macedoniern in ihrer Muttersprache:⁶⁶⁾ nur als, bei Gelegenheit der istsmischen Spiele, die Freiheit der griechischen Staaten feierlich proklamirt werden sollte, scheint er sich eines Dolmetschers bedient zu haben.⁶⁷⁾ Der Besieger von Macedonien, L. Aemilius Paulus, ein großer Freund griechischer Sprache, Wissenschaft und Kunst,⁶⁸⁾

65) in *Claudio*. cap. 25.

66) *Plutarch in Flaminio*. pag. 371.

67) *Polybius Lib. 18. cap. 29. Valerius Maximus Lib. 4. cap. 8. §. 5.*

68) *Plutarch in Aemilio Paulo*. pag. 258.

sprach zu dem Könige Perses, der ihm demüthig entgegen kam, griechisch; ⁶⁹⁾ nur als er zu Amphipolis die versammelten Macedonier feierlich anredete, und ihnen die Beschlüsse des römischen Senats, so wie der zu Regulirung ihrer Angelegenheiten ernannten Commission, eröffnete, bediente er sich der lateinischen Sprache, indem der Prätor Cn. Octavius seine Worte in's Griechische übertrug. ⁷⁰⁾ Von P. Licinius Crassus Dives wird uns berichtet, daß er als Statthalter von Asien jedem der bei ihm Recht suchenden Provincialen, nicht bloß in griechischer Sprache, sondern auch in dem eigenthümlichen Dialekt eines jeden, geantwortet und sich dadurch denselben sehr beliebt gemacht habe. ⁷¹⁾ Plutarch ⁷²⁾ hat uns Fragmente aus griechisch verfaßten Sendschreiben des M. Brutus an die Bürger von Pergamus, Canthus und Patara erhalten, deren Inhalt ihren amtlichen Charakter deutlich ausspricht, und welche augenscheinlich kurz vor Brutus Tode erlassen sind, als die genannten Städte ihn, den Proprätor, nebst seinem Heere nicht aufnehmen wollten. ⁷³⁾ Cicero soll der erste gewesen seyn, welcher während seines Consulates die Reden der auswärtigen, d.

69) *Livius Lib. 45. cap. 8. Valerius Maximus Lib. 5. cap. 1. §. 8.*

70) *Livius a. a. D. cap. 29.*

71) *Valerius Max. Lib. 8. cap. 7. §. 6. Quinctilian. Institut. Oratt. Lib. 11. cap. 2. §. 6. §. 50.*

72) *in M. Bruto. 3. Anf. pag. 985.*

73) *Obenbaf, pag. 997 — 999. Dio Cassius Lib. 47. cap. 34.*

h. der griechischen Gesandten, denn für andre Barbaren bezeugt Cicero selbst das Gegentheil,⁷⁴⁾ im römischen Senat ohne Dolmetscher angehört hat;⁷⁵⁾ so wie er auch bei seiner außerordentlichen Sendung nach Sicilien, in der Untersuchungssache gegen Verres, mit dem Senat zu Syrakus in griechischer Sprache verhandelte, woraus der damalige Statthalter der Provinz, L. Metellus, einen Vorwurf gegen ihn ableitete.⁷⁶⁾ Ferner während seiner Statthalterschaft in Cilicien gewährte Cicero (*ad Attic. Lib. 6. Ep. 1. 2.*) den griechischen Provincialen Richter aus ihrer Mitte zu ernennen, mithin wahrscheinlich auch die gerichtlichen Verhandlungen in ihrer Landessprache zu leiten. Jedoch das Beispiel des Pompejus,⁷⁷⁾ den der Todesstreich traf, als er die griechische Rede überlas, welche er vor dem Könige von Egypten zu halten gedachte, gehört, da der besiegte Feldherr sich als ein

74) *De divinatione. Lib. 2. cap. 64.* Similes enim sunt dii, si ea nobis obiciunt, quorum nec scientiam neque explanatorem habeamus, tamquam si Poeni aut Hispani in Senatu nostro loquerentur sine interprete.

75) *Valerius Maximus Lib. 2. cap. 2. §. 3.* Quis ergo huic consuetudini, qua nunc graecis actionibus aures curiae exsurdantur, ianuam patefecit? ut opinor, Molo rhetor, qui studia M. Ciceronis acuit. Eum namque ante omnes exterarum gentium in Senatu sine interprete auditum constat.

76) *Cicero in Verr. Act. 2. Lib. 4. cap. 66.*

77) *Zonaras Annal. Tom. 2. pag. 129. edit. Wolf. Basil. 1557. fol. Plutarch in Pompeio. 3. E. pag. 661.*

Bittender nahete, eben so wenig hieher, als der Bericht, daß M. Crassus, nach der von den Parthern erlittenen Niederlage, von seinen Mördern unter dem Schein von Friedenstraktaten, die in griechischer Sprache eingeleitet wurden, angelockt worden sey.⁷⁸⁾ Auch hat man sich vor dem Mißkennen solcher Beispiele zu hüten, wo Römer, die sich öffentlich der griechischen Sprache bedienten, nicht in öffentlichem Karakter handelten, wie z. B. der ältere Tiberius Gracchus in seiner zu Rhodus gehaltenen Rede;⁷⁹⁾ oder wo römische Feldherrn, um die des Griechischen unkundigen Feinde zu täuschen, ihre schriftlichen Verhaltungsbefehle an Untergebene in dieser Sprache erließen: wie dies z. B. Jul. Cäsar that, als er von der Grenze Oberitaliens an seinen, von den Galliern im Lager eingeschlossenen, Legatus Qu. Cicero, einen Eilboten sandte.⁸⁰⁾

Die Sprache der Gesetze in Rom war von je her unfehlbar die lateinische. Was Livius⁸¹⁾ von einem in alterthümlichen Formen abgefaßten Gesetze berichtet, dessen Urkunde sich im Tempel des Jupiter zu Rom befand, darf nicht gerade auf etruskische Sprache bezogen werden, sondern paßt sehr wohl auf die älteste lateinische Sprach-

78) *Plutarch in M. Crasso.* pag. 563.

79) *Cicero in Bruto.* cap. 20.

80) *Dio Cassius Lib. 40. cap. 9.*

81) *Lib. 7. cap. 3.* Lex vetusta est, priscis litteris verbisque scripta, „*Ut, qui Praetor Maximus sit, Idibus Septembribus clavum pangat.*“ Fixa fuit dextro lateri aedis Jovis Optimi Maximi, ex qua parte Minervae templum est.

form eines Gesetzes, welches gewiß älter als die zwölf Tafeln war. In den der römischen Herrschaft untergebenen Städten aber, welche das Vorrecht der Autonomie genossen, waren die einheimischen Gesetze gewiß in der Landessprache verfaßt; wie dies die, zum Theil noch erhaltenen, Fragmente von Municipalgesetzen in griechischer und lateinischer Sprache darthun.⁸²⁾

Für die Anwendung fremder Sprachen bei Inschriften auf öffentlichen Denkmälern der Römer in der ältesten Zeit scheint mehreres zu sprechen; z. B. die angebliche griechische Inschrift, welche Romulus auf das dem Andenken seines Triumphs über die Cameriner gewidmete Monument setzen ließ;⁸³⁾ die griechischen und lateinischen Worte, welche auf dem Sarkophage Numa's gestanden haben sollen,⁸⁴⁾ und die noch in später Zeit erhaltene etruskische Inschrift der Eiche auf dem Vatikan.⁸⁵⁾ Jedoch die beiden zuerst genannten Beispiele gehören einer

82) Vergl. *Festus v. Armata. Valerius Probus de Notis Roman.* v. Scitibus. L. 3. L. 6. D. *de decret. ab ord. faciend.* L. 1. C. *de emancipat.* u. *Brissonius de Verbor. Signific.* v. Lex. §. 10.

83) *Dionysius Halycarn. Lib. 2. pag. 116.* Ἀπὸ τῶν λαφύρων τέθεικτον χάλκεον ἀνεθήκε τῷ Ἡφαιστῷ, καὶ παρ' αὐτῷ τὴν ἰδίαν ἔψησεν εἰκόνα, ἐπιγράψας Ἑλληνικοῖς γράμμασι τὰς ἑαυτοῦ πράξεις. Ex manubiis Vulcano dedicavit quadrigas aereas; ad quas etiam effigiem suam apposuit, cum graeco rerum a se gestarum elogio.

84) *Livius Lib. 40. cap. 29.*

85) *Plinius Hist. Nat. Lib. 16. cap. 44.*

vorhistorischen Zeit an, und sind hinsichtlich ihrer Aechtheit durchaus problematisch: die angeführte etruskische Inschrift aber ist deshalb für unsern Zweck von keiner Bedeutung, weil sie von Plinius selbst mit vieler Wahrscheinlichkeit in die Zeit vor Gründung Roms gesetzt wird.⁸⁶⁾ Beschränken wir unsre Betrachtung auf Beispiele aus der historischen Periode Roms, so begegnen wir fast überall seit der frühesten Zeit auf Werken der bildenden Kunst in Rom nur lateinischen Inschriften; so z. B. bei dem, durch den Dictator L. Quinctius Cincinnatus im Jahre d. St. 375 aus der Pränestinischen Beute geweihten, Standbilde des Jupiter;⁸⁷⁾ so bei dem, durch den Censor M. Aemilius Lepidus im Jahre 573 den *Laribus Permarinis* zu Rom geweihten Tempel;⁸⁸⁾ bei der Votivtafel, welche im Jahre 578 zum Andenken der, durch den Consul L. Sempronius Gracchus vollendeten, Unterjochung Sardiniens in den Tempel der *Mater Matuta* gestiftet wurde⁸⁹⁾ u. a. m. Die Erwähnung griechischer Inschriften auf öffentlichen Denkmälern in Rom, namentlich auf Tempeln, ist so selten, daß sie auf einen höchst beschränkten Gebrauch der griechischen Sprache für diesen Endzweck schließen läßt, selbst für den Fall, wenn das Werk von griechischen Künstlern verfertigt worden

86) Vergl. Niebuhr a. a. D. Bd. II. S. 528.

87) *Livius. Lib. 6. cap. 29.*

88) Eben das. Lib. 40. cap. 52. Vergl. die Anmerkng. von Duker u. a. zu dieser Stelle, in der Ausg. von Drakenborch.

89) Eben das. Lib. 41. cap. 28.

war. Dasselbe gilt wol auch von öffentlichen Monumenten der Malerei und Skulptur.⁹⁰⁾ So hat uns Plinius⁹¹⁾ eine alte lateinische Inschrift erhalten, die sich unter dem berühmten Gemälde des griechischen Malers M. Lucius Elocas befand, welches im Tempel zu Ardea aufgestellt, und vom Maler an Ort und Stelle gefertigt war. Die griechischen Verse, welche unter einem Gemälde der Venus Anadyomene von Apelles standen, das August in den Tempel des Jul. Cäsar stiftete,⁹²⁾ rührten augenscheinlich aus früherer Zeit her, als das Werk sich noch in Griechenland befand; von wo aus schon Jul. Cäsar verschiedene Gemälde für römische Tempel erstanden hatte.⁹³⁾ Bei einigen andern Inschriften ist der griechische Ursprung noch weniger zu bezweifeln.⁹⁴⁾ Auch fehlt es nicht an vollkommen unzweideutigen Aeußerungen bei Plinius,⁹⁵⁾ daß Gemälde, welche im Zeit-

90) *Plinius Hist. Nat. Lib. 35. cap. 12.* *Plastae laudatissimi fuere Demophilus et Gorgasus, iidemque pictores: qui Cereris aedem Romae ad circum maximum utroque genere artis suae excoluerunt, versibus inscriptis graece, quibus significarunt, a dextra opera Demophili esse, a parte laeva Gorgasi. Ante hanc aedem Thuscanica omnia in aedibus fuisse auctor est M. Varro.*

91) *Eben das. cap. 10. 3. E. vergl. cap. 3.*

92) *Eben das. cap. 10. in d. M.*

93) *Eben das. a. a. D. Lib. 7. cap. 38. Lib. 35. cap. 11.*

94) *Eben das. Lib. 7 cap. 58. Reinesius Syntagm. Inscription. Class. 2. Nr. 62 bis 64.*

95) *Plinius a. a. D. Lib. 35. cap. 4. Idem (D. Augu-*

alter Augustus durch griechische Künstler in Rom ausgeführt wurden, von diesen selbst lateinische Inschriften erhalten haben.

Scheinbare Ausnahmen aus der Periode der freien Verfassung Roms dürfen uns nicht irre machen; z. B. die Erwähnung einer in Rom befindlichen, und mit einer griechischen Inschrift versehenen Statue des L. Quinctius Flaminius.⁹⁶⁾ Wahrscheinlich war dies Standbild dem Flaminius von den Griechen gestiftet, deren Zuneigung er sich, als Proconsul im Kriege gegen Philipp von Macedonien, und später als Legatus des Consuls M. Atilius, in so hohem Grade erworben hatte, daß namentlich die Chalcidenser ihm zu Ehren öffentliche Gebäude errichteten und einen Priester ernannten.⁹⁷⁾ Ueberhaupt aber faßten Provincialen die Inschriften zu Denkmälern, durch welche sie das Andenken römischer Beamten verherrlichen wollten, jederzeit in ihrer Landessprache ab.⁹⁸⁾ Umge-

stus) in curia quoque, quam in comitio consecrabat, duas tabulas impressit parieti. — Niceas scripsit, „*se inussisse*“, tali enim usus est verbo. (Daß darunter der lateinische Ausdruck selbst, und nicht der entsprechende griechische zu verstehen sei, erhellet aus dem Gegensatz folgender Stelle. Eben das. cap. II. zu Anf.: Lysippus quoque Aeginae picturae suae inscripsit „*ἐπέταυσε*“, etc.) Alterius tabulae — Philochares hoc suum opus esse testatus est.

96) *Plutarch in Flaminio* zu Anf.

97) *Eben das.* pag 374 — 377.

98) Vergl. *Cicero in Verr. Act. 2. Lib. 2. cap. 63. Valerius Maximus Lib. 4. cap. 6. §. 3.*

fehrt, die von römischen Behörden in den Provinzen errichteten öffentlichen Monumente führten stets lateinische Inschriften; wenn es gleich wahrscheinlich ist, daß bei solchen Denkmälern in entfernten, dem Verkehr der lateinischen Sprache sehr entfremdeten, Gegenden die später allgemein verbreitete Sitte, dem lateinischen Texte Uebersetzungen in mehreren Sprachen, besonders der griechischen, beizufügen, schon gegen das Ende der Republik aufkommen seyn mag. Vielleicht ist davon zu verstehen die Erwähnung einer griechischen Inschrift, welche Sylla unter die von ihm bei Syaronea errichteten Trophäen gesetzt haben soll.⁹⁹⁾

Was von den Monumenten der Baukunst, Malerei und Bildhauerkunst gesagt ist, leidet ohne Zweifel auch auf die Münzen Anwendung. Die Aufschriften derselben waren in der Sprache des Landes, in welchem sie geprägt wurden, abgefaßt; nur daß auf den Münzen derjenigen Gegenden, wo neben der eigentlichen Landessprache noch andre Sprachen festen Fuß gefaßt hatten, diese Sprachen, besonders die griechische und lateinische, vereint angetroffen werden. Dies hat Spanheim¹⁰⁰⁾ durch mehrere Beispiele dargethan.

Die gottesdienstlichen Handlungen der Römer, insoweit sie die Verehrung der einheimischen Götter betrafen, erforderten ohne Ausnahme die Anwendung der lateinischen Sprache. Dies bezeugen, außer einigen allgemeinen Neu-

99) *Plutarch in Sylla*, pag. 464. 473.

100) *De usu et praestantia numismatum*. Diss. 2. cap. 1. Diss.

ferningen, ¹⁰¹⁾ die Fragmente aus den heiligen Gesängen der Salier, welche lateinisch verfaßt waren, wenn gleich in einer so veralteten poetischen Sprachform, daß sie den spätern Römern nur durch Commentare verständlich gemacht werden konnten; ¹⁰²⁾ sodann die von den alten lateinischen Dichtern verfaßten Hymnen, welche bei festlichen Anzügen zur Ehre der Götter von römischen Jungfrauen gesungen wurden. ¹⁰³⁾ Jedoch bei den aus der Fremde angenommenen heiligen Gebräuchen, welche ganz mit Beibehaltung ihrer ursprünglichen Formen, und durch Ausländer, die mit denselben vollkommen vertraut waren, abgehalten wurden, wie z. B. der Dienst der Ceres, des Saturn, u. a. m. ¹⁰⁴⁾ ist die Anwendung der griechischen Sprache kaum zu bezweifeln. Denn Dionys von Halycarnass ¹⁰⁵⁾ berichtet aus eigener Erfahrung, daß bei

101) *Plinius* a. a. D. *Lib. 11. c. 45.* Est post aurem aequae dextram Nemesios, quae dea latinum nomen ne in Capitolio quidem (wo also doch sonst diese Regel gewesen seyn muß,) invenit, quo referimus tacto ore proximum a minimo digitum, veniam sermonis a diis ibi recondentes. Vergl. das *Lib. 28. c. 2.* und *Cicero de harusp. respons. c. 12.*

102) *Varro de Lingua Latina.* *Lib. 6. c. 1. c. 3.* *Lib. 8. c. 38.* *Festus* v. *Latine loqui.* und v. *Manuos.* *Isidorus Origin.* *Lib. 9. c. 1.*

103) *Livius* *Lib. 27. c. 37.* *Lib. 31. c. 12.*

104) *Cicero pro Balbo.* *c. 24.* *Varro* a. a. D. *Lib. 6. c. 5.* *Valerius Max.* *Lib. 1. c. 1. §. 1.* *Dionys. Halycar.* *Lib. 1. pag. 26. 27. 30.* *Lib. 2. pag. 91.*

105) *Lib. 1. pag. 16. 17.*

dem, auch in andern italischen Städten z. B. in Falerii verbreiteten, griechischen Cultus gewisser Gottheiten noch zu seiner Zeit das Absingen griechischer Hymnen gebräuchlich gewesen sei: auch streitet dies nicht gegen eine andre Aeußerung desselben Historikers,¹⁰⁶⁾ nach welcher die Römer um die Reinigung ihres Cultus von ausländischen Gebräuchen besorgt gewesen seyn sollen; indem gleich hinzugefügt wird, sie hätten fremde, vom Staate genehmigte, Ceremonien nie durch einheimische, sondern nur durch fremde Priester besorgen lassen, z. B. den Dienst der *Mater Idäa* durch geborene Phrygier.

Bei dramatischen Darstellungen auf den römischen Theatern war gleichfalls die lateinische Sprache ausschließlich herrschend; wiewol einzelne Dialekte derselben gewissen Gattungen dieser Dramen eigenthümlich waren, wie z. B. den Atellanen, bei denen freilich auch ein rein römischer Text nicht ungewöhnlich war,¹⁰⁷⁾ der oscische Dialekt.¹⁰⁸⁾ Unserer Ansicht steht die Erwähnung von *actionibus graecis* auf dem römischen Theater keineswegs entgegen; da diese sich von den *fabulis latinis* nicht in der Sprache, sondern im Stoffe und in der Dekonomie des Stückes unterschieden.¹⁰⁹⁾ Eben so wenig darf uns die

106) Lib. 2. pag. 91.

107) Vergl. *Gellius Noct. Att.* Lib. 3. c. 17. Lib. 10. c. 14. Lib. 12. c. 10. Lib. 16. c. 6. Lib. 17. c. 2. Lib. 18. c. 6.

108) *Varro de Lingua Lat.* Lib. 6. c. 3. und 5.

109) *Cicero Divinatio in Caecilium.* c. 15. Ut in actoribus graecis fieri videmus etc. *Asconius Pedianus ad h.*

Erzählung von griechischen Schauspielen, welche Marius nach seinem zweiten Triumph, zur Feier einer von ihm veranstalteten Tempelweihe, in Rom gegeben haben soll,¹¹⁰⁾ irre machen. Denn wahrscheinlich haben wir hier nicht an eigentliche Dramen, sondern an die Vorstellungen der damals schon sehr in die Mode gekommenen Pantomimen zu denken. So verwendete L. Lukullus zu seinem Triumphzuge die Mimen, welche Tigranes aus allen Gegenden Asiens zusammengesucht hatte, um den Glanz seiner Spiele zu erheben;¹¹¹⁾ und auf gleiche Weise ergözte Julius Cäsar bei seinem großen Triumphzuge den Vöbel Roms, indem er Pantomimen von allen Zungen auf den Straßen Roms ihr Spiel treiben ließ.¹¹²⁾

Ueber die Sprache, in welcher der öffentliche Unterricht in Rom ertheilt wurde, geben unsre Untersuchungen für die früheste Zeit kein Resultat. Sollte auch die Angabe des Plutarch,¹¹³⁾ daß bis zum Beginne des

L.: Palliatarum scilicet fabularum. In his enim, etiamsi latinae sunt, graeca omnia servantur. Nam latinae fabulae per pauciores agebantur personas, ut Atellanae, togatae, et huiusmodi aliae. Vergl. *Iohann. Lydus* a. a. O. Lib. 1. c. 40. *Cicero ad Fam.* Lib. 7. Ep. 1. mit den Anmerkungen von *Manutius*.

110) *Plutarch in C. Mario.* zu Anf.

111) *Ders. in Lucullo.* pag. 511.

112) *Suetonius in Iulio.* c. 39. Edidit spectacula varii generis: — ludos etiam regionatim urbe tota, et quidem per omnium lingnarum histriones.

113) *Quaestion. Roman.* cap. 60.

sechsten Jahrhunderts d. St. der Unterricht der Jugend in Rom bloße Privat- und Familien-Sache, öffentliche Unterrichtsanstalten aber ganz unbekannt gewesen; sollte dies auch in mancher Hinsicht problematisch erscheinen, so schweigen doch gerade in Bezug auf unsern Gegenstand die Quellen ganz. Nur so viel wird uns ausdrücklich berichtet, daß bis in Cicero's Jünglingsalter der Unterricht in der Rhetorik zu Rom, und die dazu erforderlichen Uebungen, ausschließlich griechisch gehalten wurden, und die Anwendung der lateinischen Sprache dabei auch nach den ersten Versuchen vielen Widerspruch fand.¹¹⁴⁾

Ueber die älteste Schriftsprache der Römer fehlt es uns gleichfalls an bestimmten Nachrichten. Die beim Aufgraben der Gebeine Numa's angeblich in einer Lade gefundenen, in griechischer Sprache verfaßten, Bücher¹¹⁵⁾ würden, bei der Ungewißheit der Person ihres Verfassers und des Ortes ihrer Abfassung, auf keinen Fall irgend etwas beweisen; dazu kommt aber, daß, nach den umständlicheren Berichten über diesen Vorfall,¹¹⁶⁾ von allen Annalisten nur der späte und unzuverlässige Valerius Antias über die Sprache dieser Bücher Auskunft gegeben hat. Die von August abgeschafften, und theils in griechischer, theils in lateinischer Sprache geschriebenen Schick-

114) Vergl. oben not. 61. und *Cicero Orator. partition.*
c. 1. *de Oratore.* Lib. 1. c. 4. *in Bruto.* c. 47. c. 90.

115) *Livius* Lib. 40. c. 29.

116) *Plinius Hist. Nat.* Lib. 13. c. 13. *Plutarch* in
Numa. 8. C. pag. 74.

falsbücher ¹¹⁷⁾ lassen, wegen Unbekanntschaft der Art ihrer Entstehung, ebenmäßig keinen sichern Schluß auf die Schriftsprache der alten Römer zu. Daß die *volumina Hetruscae disciplinae*, welche die Hauptquelle für die gesamte Zeichenkunde der Priester, und überhaupt für das ganze religiöse Ritual bildeten, ihre Benennung lediglich dem allgemein verbreiteten Sprachgebrauch, nach welchem etruskische Weisheit und die Wissenschaft der Priester überhaupt in einander flossen, verdankten, ist eine bekannte Sache. ¹¹⁸⁾ Ueber die Sprache, in welcher diese Bücher verfaßt gewesen sind, läßt sich hieraus zunächst nichts abnehmen; ja, daß es nicht die etruskische gewesen sei, wird dadurch wahrscheinlich, daß spätere, der thuskischen Sprache wol nicht mächtige, Schriftsteller über den Inhalt dieser Bücher aus eigener Anschauung Bericht abstatten. (Vergl. die vorhergehende Note.)

Der Gebrauch der griechischen Sprache bei schriftstellerischen Arbeiten der Römer findet sich erst sehr spät. In welche Zeit die griechisch verfaßten Annalen des C. Uicilius gehören, ¹¹⁹⁾ läßt sich, wegen der über die Person ihres Verfassers uns abgehenden genaueren Nachrichten, nicht bestimmt ermitteln. Beim Anfange des siebenten Jahrhunderts der Stadt wird in der *Epitome*

117) *Sueton. in Octavian. c. 31.*

118) *Festus. v. Rituales. Cicero de Divinat. Lib. I. c. 33. Lib. 2. c. 23. ad Fam. Lib. 6. Ep. 6. und Graevius ad h. l. Plinius a. a. D. Lib. 2. c. 83. Lib. 10. c. 15.*

119) *Livius Lib. 25. c. 39. Cicero de Offic. Lib. 3. c. 32. Plutarch in Romulo. pag. 31.*

des Livius ¹²⁰⁾ es unter den Merkwürdigkeiten angeführt, daß ein römischer Senator, Namens Cajus Julius, eine Geschichte Roms in griechischer Sprache geschrieben habe; wovon sonst kein anderer Autor etwas berichtet. ¹²¹⁾ In dieselbe Zeit fällt das griechisch verfaßte Geschichtswerk des nachherigen römischen Consuls M. Postumius Albinus, der sein Unternehmen angelegentlich zu entschuldigen bemüht war. ¹²²⁾ Dagegen um die letzte Zeit der freien Verfassung wurde gerade bei historischen Werken der Gebrauch der griechischen Sprache in Rom allgemein Mode; wie dies die Beispiele von L. Lukullus, Sylla, Cicero u. a. m., welche die Denkwürdigkeiten ihres eigenen öffentlichen Lebens in dieser Art verfaßt haben, darthun. ¹²³⁾ Bei Abfassung medicinischer Werke scheint in Rom die Anwendung der griechischen Sprache von jeher vorherrschend gewesen zu seyn; denn die Römer verdankten die Bekanntheit mit der Heilkunde den Griechen, und dieselbe wurde

120) Lib. 53.

121) Vergl. Duker's Anmerkng. zu Livius a. a. D. edit. Drakenborch.

122) Cicero in Bruto. c. 21. Academ. Quaestion. Lib. 4. c. 45. Plutarch in Caton. Mai. pag. 343. Ders. in Apophthegm. Rom. pag. 199. Polybius Lib. 40. c. 6. Gellius Lib. II. c. 8.

123) Vergl. überhaupt Heeren de fontibus et auctoritate vitarum parallelarum Plutarchi. Commentat. 4ta et ultima. In den Göttinger Gelehrten Anzeigen für 1818. Stück 109. 110.

auch fast ausschließlich von Griechen in Rom ausgeübt. ¹²⁴⁾

Uebersetzungen schriftstellerischer Arbeiten aus fremden Sprachen in die lateinische ließen sich die Römer frühe schon angelegen seyn. Die ältere Poesie der Römer, namentlich die dramatische, beschränkte sich fast allein auf Uebersetzung griechischer Dichterwerke. ¹²⁵⁾ Einer Uebersetzung der griechischen Annalen des Acilius in's Lateinische durch den Annalisten Claudius Quadrigarius gedenkt Livius. ¹²⁶⁾ Der Staat selbst beförderte dergleichen Uebersetzungen bei anerkannt gemeinnützigen Werken, und z. B. die Uebersetzung von dem Werk des Carthaginensers Mago über den Landbau aus der punischen in die lateinische Sprache wurde durch einen Senatsbeschluß veranlaßt. ¹²⁷⁾ Pompejus war nach Besiegung des Mithridates eifrig bedacht, die bei dem Könige erbeuteten Schriften über Gifte und Gegengifte durch seinen Freigelassenen Lenäus in's Lateinische übersetzen zu lassen. ¹²⁸⁾ Ja, ungeachtet der immer größer

124) *Plinius a. a. D.* Lib. 29. c. 1. *Plutarch in Caeton. Mai.* pag. 350.

125) *Cicero de Finib.* Lib. 1. c. 2 — 4. *Gellius Noct. Att.* Lib. 2. c. 23. *Festus v. Barbari. Suetonius de illustrib. grammat.* c. 1. 2.

126) *Livius* Lib. 25. c. 39. vergl. c. 14. Lib. 38. c. 23.

127) *Plinius a. a. D.* Lib. 18. c. 3. *Columella de Re Rust.* Lib. 1. c. 1. §. 13.

128) *Plinius a. a. D.* Lib. 25. c. 2. *Gellius a. a. D.* Lib. 17. c. 16.

werdenden Verbreitung der griechischen Sprache bei den Römern, unterließen es diese gegen das Ende der Republik noch nicht, für lateinische Uebersetzungen der wichtigeren griechischen Schriften zu sorgen. So übersezte Cicero unter andern den *Oeconomicus* des Xenophon; ¹²⁹⁾ so wie auch die Reden des Demosthenes und Aeschines. ¹³⁰⁾

Unsere bisherige, auf die Periode der königlichen Regierung und die Zeiten des Freistaates beschränkt gewesene, Untersuchung hat, wegen Mangelhaftigkeit der Quellen, manche Lücke nicht auszufüllen vermocht. Für die Zeit der Kaiserregierung, zu deren Betrachtung wir jetzt übergehn, stehen uns ungleich reichhaltigere Quellen zu Gebot, und dennoch lassen diese hinsichtlich der Vollständigkeit noch manches zu wünschen übrig.

Die Hofsprache war, so lange Rom der Mittelpunkt der römischen Weltherrschaft blieb, ohne Ausnahme die lateinische. Daß August bei seinem Aufenthalt in Caprä für sich und sein Gefolge die griechische Sprache zur alleinigen Umgangssprache erhob, wird, als etwas ganz Ungewöhnliches, zu den Vorboten von dem bald darauf erfolgten Tode des Kaisers gezählt. ¹³¹⁾ Bekannt ist ferner, daß die Schwester des, aus Leptis in Afrika herstammenden, Kaisers Septimius Severus, als sie am kaiserlichen Hoflager erschien, und kaum sich in lateinischer

129) *Columella* a. a. D. Lib. 11. c. 1. §. 5. Lib. 12. Praefat. §. 7. *Cicero de Offic.* Lib. 2. c. 24.

130) *Cicero de optimo genere orator.* c. 7.

131) *Suetonius in Octavian.* c. 97. 98. vergl. c. 89.

Sprache auszudrücken verstand, von dem Kaiser, der sich ihrer schämte, bald wieder entfernt wurde.¹³²⁾ Die Erzählungen, daß einzelne Kaiser griechische Verse und Redensarten in ihr Gespräch gemischt haben,¹³³⁾ entscheiden, da dies nur eine Folge des allgemeinen Geschmacks der damaligen Zeit war,^{133 a)} nicht für das Gegentheil unserer Behauptung. Seit der Verlegung der Residenz nach dem Orient aber scheint am Hofe der römischen Kaiser sich sehr bald die griechische Sprache festgesetzt zu haben, und zwar früher als in Bezug auf das eigentliche Geschäftsleben; ohne daß wir diesen Zeitpunkt genauer zu bezeichnen im Stande wären.

Eine der wichtigsten Fragen ist: ob und in wie weit in den Constitutionen der römischen Kaiser, von August bis auf Justinian, die griechische Sprache neben der lateinischen sich behauptet hat? und es ist um so mehr der Mühe werth dieselbe hier umständlich zu erörtern, als die neueren Juristen hiervon nichts weniger als richtige Ansichten haben.

Die Kaiser sollen angeblich bis auf Justinian ihre Verfügungen ohne Ausnahme in lateinischer Sprache erlassen haben. M y l i u s¹³⁴⁾ und W a l c h¹³⁵⁾ haben dies

132) *Spartian in Severo. c. 15.*

133) *Suctonius in Claudio. c. 42. 43. in Calligula. c. 22. 29. 47. in Nerva. c. 38. in Vespas. c. 23. in Domitiano. c. 12. 18.*

133 a) *Isidorus Origin. lib. 9. c. 1.*

134) *S. dessen Historia Theophili c. 5. §. 2. (In des Theophilus Paraphras. Institution. edit. G. O. Reitz. Tom. II. pag. 1059. 599.)*

ausführlich zu beweisen gesucht. Nur der letzte hat von den unzähligen seiner Ansicht entgegenstehenden Beispielen auf zwei Rücksicht genommen, nemlich auf das in *L. 9. D. de Lege Rhodia de iactu* enthaltene Rescript des Kaiser Antoninus in griechischer Sprache, und auf ein gleichfalls griechisches Rescript des Septimius Severus, dessen Ulpian¹³⁶⁾ gedenkt. Indes diese beiden Argumente weiß Walch schnell zu beseitigen. Von dem Rescript des Antoninus behauptet er, nach dem Vorgang des Jacobus Gothofredus,¹³⁷⁾ daß dasselbe von dem Kaiser ursprünglich lateinisch verfaßt, und nur von dem Juristen Volusius Macianus, dem Verfasser der *L. 9. D. cit.*, in's Griechische übertragen worden sei: was jedoch eine ganz unerweisliche Vermuthung ist, indem sich von griechisch geschriebenen Werken dieses Juristen sonst gar keine sichere Spur erhalten hat. Den griechischen Ursprung des Rescripts von Septimius Severus wagt Walch freilich nicht zu bezweifeln, erklärt dasselbe jedoch für ein ganz singuläres Beispiel, welches nicht zu dem Schluß berechtige, als ob der Kaiser dadurch der allgemeinen Sitte, lateinisch zu rescribiren, habe Abbruch thun wollen.

Beispiele griechisch verfaßter kaiserlicher Constitutionen finden sich zwar in unsern juristischen Quellen nicht vor Hadrian; doch ist dies bloß eine Folge des beschränkten Planes der auf uns gekommenen Constitutionen:

135) a. a. D. (oben not. 36.)

136) *L. 2. §. 3. D. ad S. C. Velleian.*

137) S. dessen *Dissertat. de imperio maris*, c. 2. u. 3.

Sammlungen. Es fehlt nemlich nicht an Zeugnissen, daß auch Hadrians Vorgänger sich nach Umständen, d. h. wenn sie zu Griechen sprachen, der griechischen Sprache bei ihren Verhandlungen bedient haben. Von August scheint dies die Aeußerung Sueton's¹³⁸⁾ anzudeuten, daß, wenn der Kaiser sich schriftlich in griechischer Sprache habe ausdrücken müssen, er den von ihm selbst lateinisch verfaßten Aufsatz von einem andern in's Griechische habe übertragen lassen: dagegen die Fragmente aus August's Briefen, welche häufig eingemischte griechische Phrasen enthalten,¹³⁹⁾ können, da sie sich lediglich auf die Privatcorrespondenz des Kaisers beziehen, hier als keine Instanz betrachtet werden. Josephus¹⁴⁰⁾ erzählt, daß Nero seinen Erzieher Beryllus zum Geheimschreiber für seine griechische Sendschreiben ernannt habe. Dio Cassius¹⁴¹⁾ erwähnt eines gewissen Taruntius Paternus unter Marc Antonin's Regierung, mit dem ausdrücklichen Befehl, derselbe sei *Magister Epistolarum Imper. Latinarum* gewesen; und die Inschriften¹⁴²⁾ gedenken häufig kaiserlicher Freigelassener, als

138) *In Octavian. c. 89.* Ne graecarum quidem disciplinarum levioze studio tenebatur: — — non tamen ut aut loqueretur expedite, aut componere aliquid auderet. Nam et, quid res exigeret, Latine formabat, vertendumque alii dabat.

139) *Suetonius in Tiber. c. 21. in Claudio. c. 4.*

140) *Antiquitatt. Judaic. Lib. 20. c. 14.*

141) *Lib. 71. c. 12.*

142) *Gruter a. a. D. pag. 587. No. 1 — 5. Reinesius a. a. D. Cl. 9. No. 53.*

solcher, die den Kaisern *ab epistolis graecis*, oder auch *ab epistolis latinis*, gewesen. Walch¹⁴³⁾ bezieht dies ohne Grund auf die Privatcorrespondenz des Kaisers. Der entsprechende Bericht des Dio Cassius,¹⁴⁴⁾ daß Caracalla während seiner Abwesenheit von Rom die Sorge für die griechischen und lateinischen Libelle und Briefe, mit Ausnahme der bedeutenderen, seiner Mutter übertragen habe, widerstreitet bestimmt genug einer solchen Beschränkung. Auch von Trajan ist uns bei Plinius^{144 a)} die Nachricht erhalten, daß derselbe in der Provinz ohne Hülfe eines Dolmetschers in der Landessprache der Provincialen Gericht gehalten habe.

Weit unzweideutiger sind jedoch die Beispiele griechischer Constitutionen von Hadrian und dessen Nachfolgern, deren unsre juristische Quellen in Menge gedenken. Das Daseyn griechisch verfaßter Constitutionen Hadrians läßt sich freilich nicht mit Casaubonus¹⁴⁵⁾ aus der griechischen Sammlung der *Sententiae* und *Epistolae Hadriani*, welche Schulting¹⁴⁶⁾ dem Grammatiker Dositheus beilegt, erweisen; indem diese ganze höchst problematische Schrift unfehlbar die Compilation eines Griechen enthält. Ungleich bedeutender ist die Bemerkung desselben Philologen; daß aus dem *Periplus Ponti Eu-*

143) a. a. D. §. 4.

144) *Lib. 77. c. 18.* edit. Reimar.

144 a) *Panegyrc. c. 56.* vergl. *Epist. Lib. 6. Ep. 31.*

145) In den Anmerkng. zu *Spartian in Hadrian, c. 1.*

146) In der *Jurisprud. Ante Iustinian.* pag. 860. fgg. edn.

Lips. 1737. 4.

xini des *Arrianus*^{146 a)} hervorgehe, wie *Hadrian* von diesem, und wahrscheinlich auch von allen andern Provinzialbeamten in solchen Gegenden, wo die griechische Sprache herrschend war, sich über das innere Verhältnis der Provinz und alles zur Verwaltung derselben Gehörige in lateinischer, über alle andre Gegenstände aber in griechischer Sprache habe Bericht erstatten lassen. Daß der Kaiser auf die griechischen Eingaben seiner Beamten auch griechisch verfügt habe, folgt hieraus freilich nicht; vielmehr wird das Gegentheil bestätigt durch das Zeugnis des *Eusebius*,¹⁴⁷⁾ welcher aus *Justinus* die griechische Uebersetzung eines lateinischen Rescriptes beibringt, das Kaiser *Hadrian* in Bezug auf das Criminalverfahren gegen die Christen an den Proconsul von Asien *Minucius Fundanus* erlassen hatte. Besonders belehrend sind aber die Fragmente aus des Juristen *Herennius Modestinus* Werk *de Excusationibus*, welche in den Pandekten, namentlich in Lib. XXVII. Tit. 1., vorkommen. Diese führen mehrere kaiserliche Rescripte an; jedoch bei weitem die Mehrzahl derselben mit lateinischem, und nur folgende wenige mit griechischem Text: nemlich eine *Epistola* von *Antoninus Pius* an die Gemeinde der Griechen in Asien;¹⁴⁸⁾ und eine damit zusammenhängende

146 a) Pag. 6. u. pag. 10. der *Geographiae veteris Scriptor. graec. minor.* edit. Oxon. 1698. 8. Vol. I.

147) *Histor. Eccles.* Lib. 4. c. 8. c. 9.

148) *L. 6. §. 2—4.* und §. 7. *D. de excusation.* Der hier, und in den folgenden, Rescripten gebrauchte Ausdruck „τὸ ἰσχυρὸν τῆς Ἀσίας, τῶν Θεσσαλῶν κ. τ. λ.“

Constitution von Commodus.¹⁴⁹⁾ Da nun die Fragmente aus dem genannten Werke Modestini's griechisch verfaßt sind, so kann man mit Zuversicht abnehmen, daß die darin lateinisch angeführten kaiserlichen Constitutionen auch im Original lateinisch verfaßt, die griechisch citirten aber auch von den Kaisern in griechischer Sprache erlassen worden sind. Womit die eigene Erklärung des Juristen, daß er die *verba legitima* der von ihm benutzten Rechtsquellen stets in der Ursprache anführen wolle, vollkommen übereinstimmt.¹⁵⁰⁾

würde sich, wie Niebuhr a. a. O. Bb. II. C. 473. not. 69. bemerkt, nach dem entsprechenden Ausdruck *commune Latium* bei Festus v. Praetor ad portam, durch *commune Asiae, Thessaliae* etc. lateinisch wiedergeben lassen. *Commune* nemlich wird in dieser Verbindung von den Römern in der Regel nicht adjectiv gebraucht, wie in der angeführten Stelle des Festus, sondern substantiv, und dabei *concilium* supplirt, (Gellius Noct. Att. Lib. 2. c. 6. Sicuti quondam a communi concilio Asiae decretum est etc.) ganz entsprechend dem griechischen Ausdruck τὸ κοῖνον, bei welchem auch ergänzt werden muß πολιτεύματα. Vergl. Polybius Lib. 2. c. 10. ed. Schweigh. Belege hiefür geben die Ausdrücke *commune Siciliae, Asiae* u. a. m. bei Cicero in Verr. Act. 2. Lib. 2. c. 46. Lib. 4. c. 59. pro Flacco c. 15. und Graevius ad h. l. Vergl. auch Ant. Augustinus ad Modestini libr. singular. de Excusationib. (in Ev. Otto Thesaur. Iur. Rom. Tom. IV. pag. 1572.)

149) L. 6. §. 8. D. eod.

150) L. 1. §. 2. D. eod.